**3**

**BESCHLUSS DER VOLLVERSAMMLUNG**

vom 11. Oktober 2013,

durch den der Beschluss der Vollversammlung Nr. 3/1999 des Amtsblattes geändert wird, durch den die Organisationsordnung der Tschechischen Rechtsanwaltskammer, in der Fassung der späteren Standesvorschriften, gebilligt wird

Die Vollversammlung der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 43 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 85/1996 Smlg. über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung der späteren Vorschriften (nachfolgend „Gesetz“ genannt), folgenden Beschluss gefasst:

Art. I

Änderung der Organisationsordnung der Tschechischen Rechtsanwaltskammer

Im Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses der Vollversammlung Nr. 3/1999 des Amtsblattes, durch den die Organisationsordnung der Tschechischen Rechtsanwaltskammer gebilligt wird, in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung Nr. 2/2002 des Amtsblattes, des Beschlusses der Vollversammlung Nr. 8/2005 des Amtsblattes, des Beschlusses der Vollversammlung Nr. 5/2009 des Amtsblattes und in der Fassung der Redaktionsmitteilungen über Berichtigung der Druckfehler, die in den Ausgaben 1/2000, 2/2002 und 3/2010 des Amtsblattes bekanntgegeben sind, werden hinter die Wörter „Geschäftsordnung der Vollversammlung oder Wahlordnung“ die Wörter „oder dem Vorstand aufzuerlegen, eine konkrete Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft bzw. der anderen Rechtsvorschriften zu unterstützen, die die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte festlegen“ eingefügt.

Art. II

Wirksamkeit

Dieser Beschluss wird mit dem dreißigsten Tag nach dessen Verkündung im Amtsblatt wirksam.

JUDr. Martin Vychopeň, eigenhänding

Präsident

der Tschechischen Rechtsanwaltskammer